

Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

AW

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Zweite Änderung der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 02. Juli 2012 (nachfolgend „Richtlinie“ genannt) wurde am 17. Juli 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zur Darstellung der wesentlichen Änderungen der Förderrichtlinie 2013 gegenüber der Förderrichtlinie 2012 soll die folgende Übersicht dienen.

A. Förderung von Ausbildungsverhältnissen

1. zuwendungsfähige Kosten pro Ausbildungsverhältnis

2013: pro Ausbildungsverhältnis pauschal 50.000 Euro, wovon - 21.700 EUR auf das 1. Ausbildungsjahr - 15.200 EUR auf das 2. Ausbildungsjahr - 13.100 EUR auf das 3. Ausbildungsjahr entfallen	2012: pro Ausbildungsverhältnis pauschal 50.000 Euro
--	--

2. Förderhöhe

2013: - KMU: 50 % - übrige Antragsteller: 43 % der zuwendungsfähigen Kosten	2012: - KMU: 70 % - übrige Antragsteller: 60 % der zuwendungsfähigen Kosten
---	---

3. Antragsfrist

2013: frühestens ab dem 1. Januar und spätestens bis zum 30. September des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll	2012: frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres und spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll
--	---

Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

4. Nachweis des Ausbildungsverhältnisses

2013:

Bewilligungen über die Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse stehen unter der auflösenden Bedingung, dass der **Abschluss eines Ausbildungsvertrags zum/zur Berufskraftfahrer/-in innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des jeweiligen Zuwendungsbescheids in Form einer Kopie des wirksam abgeschlossenen Ausbildungsvertrags nachgewiesen** wird.

Wird die Zuwendung für mehrere Ausbildungsverhältnisse in einem Zuwendungsbescheid gewährt, so erfasst die auflösende Bedingung nur die nicht rechtzeitig nachgewiesenen Ausbildungsverhältnisse.

5. Abschüssige Auszahlung in bis zu vier Teilbeträgen auf Antrag

<p>2013:</p> <p>Die Pauschalbeträge werden gleichmäßig auf die betroffenen Ausbildungsmonate verteilt.</p> <p>Die Teilverwendungsnachweise sind jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres für die absolvierten Ausbildungsmonate des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen.</p> <p>Der letzte Teilverwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ausbildungsende vorzulegen.</p>	<p>2012:</p> <p>Die Pauschalbeträge werden gleichmäßig auf 36 Ausbildungsmonate verteilt. Der Förderbetrag beträgt je absolviertem Ausbildungsmonat 972,22 EUR bzw. 833,33 EUR.</p> <p>Ein erster Teilbetrag kann nach Ablauf der Probezeit, zwei weitere Teilbeträge können nach einem bzw. zwei Ausbildungsjahren angefordert werden.</p> <p>Der letzte Teilbetrag wird nach dem Ende der Ausbildung und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p>
---	--

B. Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen

1. Förderhöhe

2013:

Für die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen wurde mit dieser Förderperiode ein **maximaler Förderhöchstbetrag** je Unternehmen eingeführt.

Dieser ermittelt sich aus dem **Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 600 EUR** multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres auf das zuwendungsberechtigte

Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge. Die Förderhöhe beträgt weiterhin für KMU 70 % und für andere Antragsteller 60 % des jeweiligen Fördersatzes.

2. Antragsfrist

2013: frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres und spätestens bis zum 28. Februar des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll	2012: frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres und spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll
---	--

3. Fahrzeugnachweis

2013:

Mit dem Antrag ist ein Nachweis des Antragstellers über die **Anzahl der zum Stichtag 30. September** des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres **zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge** im Unternehmen mittels geeigneter Unterlagen - **Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde oder Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)** - vorzulegen.

Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen soll der Nachweis möglichst in Listenform erfolgen. Als Nachweis in Listenform akzeptiert das Bundesamt

- eine Fahrzeugaufstellung der Straßenverkehrsbehörde oder
- eine durchnummerierte Auflistung der entsprechenden Fahrzeuge inklusive durchnummerierter Fahrzeugscheine als Anlage.

Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs
- c) die Art des Fahrzeugs
- d) der Tag der Zulassung
- e) der Fahrzeughalter

Nicht entsprechend nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags nicht berücksichtigt.

Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

Auch in der Förderperiode 2013 wird die Auszahlung der Fördergelder nach dem Windhundprinzip erfolgen. Das heißt, die Bearbeitung der vollständigen Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs beim Bundesamt. Maßgeblich hierfür ist das Datum, zu dem der Antrag dem Bundesamt vollständig vorliegt. Unvollständige Anträge können im Rahmen der Förderung der Aus- und Weiterbildung auch in der Förderperiode 2013 nicht berücksichtigt werden.

Eine Zuwendung kann wie in der Vergangenheit nur dann gezahlt werden, wenn die beantragten und bewilligten Maßnahmen fristgerecht durchgeführt und bezahlt wurden. Zum Nachweis muss dem Bundesamt das Formular "Verwendungsnachweis" fristgerecht ausgefüllt und unterschrieben vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Güterverkehr
Organisationseinheit für Zuwendungsverfahren (Referat 24)